

Wer bestimmt das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Baudenkmalen? Mechanismen und Problematik der Auswahl

Von Georg Mürsch¹

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der sichtbaren historischen Umwelt wird von der Denkmalpflege nur vertreten. Als eine Vertreterin öffentlicher Belange weiß sie sich – eine Binsenweisheit – als Auftragnehmerin und spricht für ein Allgemeingut, das ich als „Grundrecht auf Geschichte“ bezeichnen möchte.

Aus der Überzeugung, daß der Auftrag an die Denkmalpflege hinter allen zeitgebundenen Formulierungen stets so grundsätzlich lautete, widerspreche ich der in den vergangenen Jahren zum Topos gewordenen Behauptung, in letzter Zeit erst habe Denkmalpflege sich aus Introvertiertheit und Engstirnigkeit befreit und vertrete endlich moderne und aufgeschlossene ein öffentliches Belang.

Unterstellt man, daß ein Belang nicht erst dann als öffentlich anzusehen ist, wenn ihm die genügende Anzahl von Interessenten Nachdruck verleiht, dann darf behauptet werden, daß Denkmalpflege jahrzehntlang das Grundrecht auf Geschichte als öffentliches Belang vertreten hat, jedoch ohne ausreichende Interessenten.

Je nach Standort der Betrachter galt dementsprechend der Denkmalpfleger als tapferer Rufer in einer Wüste blinder Neuerung oder als larmoyanter Schreier außerhalb einer vorwärtsstürmenden Gesellschaft. Ohne Echo, fehlte dem Denkmalpfleger auch damals nicht die Basis. Sie – das Wissen von der Notwendigkeit der Geschichte für Gegenwart und Zukunft – ließ er sich auch von einer plebiszitären Übermacht nicht nehmen.

Seit einigen Jahren hat sich das Bild – teilweise radikal – geändert, und Denkmalpflege wird zunehmend von einer zahlenmäßig imponierenden Öffentlichkeit in Anspruch genommen.

Auch dies ist nicht einem Umdenken der Denkmalpfleger zu verdanken, sondern dem Anschein nach dem fatalen Mechanismus, daß ein Gut erst wieder schätzenswert ist, wenn man es entbehrt, also z. B. der Frieden erst wieder im Krieg. Welche Umstände in unserem Fall ein so stark sich äußerndes Gefühl für die Notwendigkeit sichtbarer Geschichte wieder haben entstehen lassen, braucht hier sicherlich nicht dargelegt zu werden.

Wie die Denkmalpflege sich das öffentliche Belang, das sie vertritt, nicht von einer uninteressierten Öffentlichkeit hat in Frage stellen lassen, so ist sie heute verpflichtet, ihr Belang nicht nur aus einer Richtung begründen zu lassen. In den Appellen der letzten Jahre wird hauptsächlich von den städtebaulichen Aspekten und zwar gleichermaßen von den sozialen wie den ästhetischen gesprochen, die die Erhaltung wichtiger Berei-

che historischer Umwelt fordern. Von Seiten der Appellanten ist dieser eindeutige Nachdruck notwendig und legitim, legitim auch neben der besonderen Motivation die Akzentuierung auf bestimmte Objektbereiche, in denen sich gegen das Unbehagen an der Art unserer Umweltbehandlung und an den Ergebnissen davon am ehesten ein wirkungsvolles Gegenmittel sehen läßt.

Diesem akzentuierten Anspruch einer anspruchsvoll gewordenen Öffentlichkeit hat sich die Denkmalpflege zu stellen und hat sie sich gestellt, so etwa in den Fällen, in denen nach den Plädoyers durch die Öffentlichkeit für uninteressant gehaltene Objekte diese denkmalpflegerisch betreut wurden. Ich nenne als Beispiel aus meinem Arbeitsbereich die Bonner Südstadt.

Nicht demgegenüber sondern ergänzend muß der Denkmalpfleger feststellen dürfen, daß in diesen Appellen der letzten Jahre das von mir behauptete Grundbedürfnis nach Geschichte mit nur wenigen unter vielen möglichen Motivationen auf nur bestimmte Bereiche aus unserer historischen Umwelt artikuliert wurde. Nicht nur als Vertreter einer örtlich und zeitlich begrenzten Öffentlichkeit darf sich der Denkmalpfleger deshalb sehen, sondern als Advokat auch der Objekte, die zur Zeit keine Lobby haben. Es sind ja nicht immer die gleichen Objekte, auf die unter gewandelten Verhältnissen eine Öffentlichkeit Anspruch erhebt. So haben endlich Arbeitersiedlungen ihre Verteidiger gefunden, aber die vielfach malträtierten Kulturlandschaften unserer alten Dörfer oder Einzelgehöftsiedlungen nicht oder nicht in gleichem Maße. Urbane Straßenräume haben ihre Lobby – unsere Stadtsilhouetten, war die Kölner etwa kein Denkmal und Identitätsträgerin 1. Ranges?, bis heute nicht.

Bewußt sein muß Denkmalpflege sich auch der verschiedenen ideellen oder auch ideologischen Denksysteme, in denen sich Bedarf an sichtbarer Geschichte äußern kann und die nicht deshalb schon abwegig sind, weil sie zur Zeit bei uns nicht diskutiert werden.

So bildet z. B. die Bundesrepublik in Europa den deutlichen Außenseiter, wo es um die Identität stiftende nationale Rolle des gebauten Erbes geht, abgesehen vielleicht von einem gewissen Süd-Nordgefälle auf diesem Gebiet. Auch die deutliche Vermeidung des Begriffes Heimat mag man wertfrei konstatieren – selbstverständlich ist das Fehlen seiner Ansprüche an sichtbare Zeugen der Geschichte keineswegs. Auch daß die großen christlichen Konfessionen zur Zeit weitläufig darauf verzichten, gebautes Erbe als Identität zu verstehen,

werte ich durchaus als Zeitererscheinung, aber mit welchen Folgen für den historischen Bestand!

So muß sich die Denkmalpflege als Vertreterin eines Grundrechts auf Geschichte und als Chronistin dieses Belangs in der Geschichte immer ihres Wissens um die Relativität der momentanen Formen öffentlichen Interesses an bestimmten Denkmalsbereichen bewußt bleiben. Schiedsrichterartig muß sie versuchen, auch solche Dinge zu erhalten, also zur Verfügung zu halten, die zur Zeit niemand haben will. Ihre Tätigkeit wird doppelt extensiv: Dem Anspruch der Öffentlichkeit muß sie sich stellen, wenn sie Geschichtlichkeit in Objekten erlebt, die die Denkmalpflege nicht für bedeutsam hielt, und sich der Öffentlichkeit verweigern, wenn sie nicht gefragte Dinge zu beseitigen fordert oder durch fehlendes Interesse ein nicht minder klares Votum abgibt.

In dem hier angesprochenen Bereich liegt eine der großen Gefahren heutiger Denkmalpflege, ihren allgemeinen Auftrag nämlich einzuschränken auf zeitpolitisches Gefragtes. Gefragt ist sie heute mehr denn je, aber ihre Aufgabe ist dadurch, versteht sie sich mehr als opportunistisch, also die günstige Gelegenheit ergreifend, nicht leichter geworden. Diese Versuchung liegt nicht nur im Beiseitelassen unmoderner Denkmälergruppen. Sie liegt auch im undifferenzierenden Mitpacken zur Zeit gefragter Bereiche mit heute üblichen Methoden.

Ist es nicht grotesk, daß den Denkmalpflegern, die gerade erst das Odium der angeblichen Ästheten angelehrt haben, zugemutet wird, der radikalen optischen „Verbesserung“ gut erhaltener Ensembles zu assistieren oder doch zu applaudieren? Ich nenne als Beispiel Hamburg Pöseldorf.

Oder nehmen Sie ein so altes und selbstverständliches Gesetz denkmalpflegerischer Arbeit wie die Notwendigkeit einer vernünftigen Nutzung für jedes Baudenkmal. Dieses Gesetz, das die Herstellung von Verträglichkeit zwischen alter Substanz und neuer Nutzung meint, findet in der Regel seine Anwendung so, daß der Nutzung bis auf einige Außenseiten des Gebäudes oder einer ganzen Gruppe fast alles geopfert wird: die innere Ausstattung, die innere Struktur, die Umgebung, ja oft selbst der Standort. Als ob die Tatsache, daß die äußere Hülle mehr Betrachter hat, ein Gradmesser dafür wäre, daß in ihrer Erhaltung das hauptsächlichste oder gar das einzige öffentliche Denkmalpflegebelang bestünde, als ob also der Altar der Brüder van Eyck in Gent weniger erhaltenswert wäre als das Manneken Pis in Brüssel!

So müssen wir selbst oder gerade bei den populärsten Bereichen und Methoden, also z. B. der Sanierung, den Mut haben, unbequeme Vertreter öffentlicher Belange zu sein. Zu den derzeit ungefragten Monumenten ist zu sagen, daß Denkmalpflege nicht aufhören wird, ihre Erhaltung zu fordern von einer Öffentlichkeit, die morgen schon Anspruch auf sie erheben wird. Jede Form von

Unterstützung kann dabei die Chancen dieser Objekte nur verbessern.

Noch ist unser Appell, z. B. die Bauten der Bauhauszeit und die der gleichzeitigen stilistischen Antithesen zu erhalten, fast ohne Echo, und ich halte es auch nicht für einen notwendigen Akt der Vergangenheitsbewältigung, wenn das Problem, Bauten des Dritten Reiches zu erhalten, totgeschwiegen wird. Aus gebauten Zeugen lernt man mehr als aus Baulücken.

Der Gebrauch der Denkmäler von der geistigen Inanspruchnahme bis zur praktischen Nutzung wird, auf der Grundlage der Tatsache, daß sie in irgendeiner Weise als historische Orientierung immer nötig sind, wie erwähnt aus verschiedenen Formen öffentlichen Interesses bestimmt.

Es hieße, die Aufgabe der Denkmalpflege falsch sehen, von ihr, über die Bereitstellung historischen Materials hinaus, die entscheidenden Vorschläge für die konkrete Nutzung dieses Materials zu erwarten. So werden z. B. zunächst nicht die Grundbelange der Denkmalpflege, sondern das unzweifelhafte öffentliche Interesse einer menschenwürdigen Wohnung oder Umwelt berührt, wenn auf die sozialpolitischen Werte billiger Altbauwohnungen mit ihrer intakten Sozialstruktur hingewiesen wird.

Für falsch halte ich auch, die Baudenkmäler als ästhetische Lückenfüßer und uns Denkmalpfleger als Geschmackswächter angesichts der formalen Unzulänglichkeit heutiger Architektur einzusetzen. Zwar ist erfreulich, wenn die Erkenntnis von den ästhetischen Qualitäten der Denkmäler zu ihrer Erhaltung beiträgt, abhängig von der potentiellen Schönheit einer Nachfolgebebauung kann man ihre Bewahrung nicht machen: Denkmalpflege ist keine Schönheitskonkurrenz mit moderner Architektur.

Ich differenziere hier nicht, um zu trennen, sondern um den Eindruck aus vielen praktischen Fällen wiederzugeben, daß ein vielstimmiges Konzert von öffentlichen Interessen, sozialen, kulturellen, medizinischen, ästhetischen und gewiß noch anderen, sich im städtebaulichen Bereich zu Unrecht über die Denkmalpflege zu Gehör meldet. Über den psychologischen Wohnwert bis hin zu den geradezu therapeutischen Wirkungen einer funktionierenden Sozialstruktur z. B. sollte es kompetentere Stimmen geben als die der Denkmalpfleger. Wir wiederum sind uns der Tatsache bewußt, daß die fast hektischen Anforderungen dieser Jahre aus uns durchaus sympathischen anderen Disziplinen uns dringenden Aufgaben entziehen, die die Öffentlichkeit von uns erwartet, will sie das von uns geschützte und bereit gehaltene Angebot an historischer Umwelt recht verstehen und nützen. So erwarte ich z. B. über Form, Inhalt und Erscheinungsweise unserer heutigen Denkmäler eine ähnlich kritische Diskussion von der Öffentlichkeit, wie sie glücklicherweise über eine andere

Grundlage der Kunst eine Stadt zu bauen, nämlich über den Sozialplan, in Gang gekommen ist.

Erst eine solche Diskussion könnte auch den Problemen der Auswahl wirkungsvoll zu Leibe rücken.

Die mehrheitliche Meinung der Berufsdenkmalpfleger zur Bestimmung des Erhaltenswerten ist gekennzeichnet von der Überzeugung, daß der Bereich der denkbaren Denkmäler mit theoretisch jedem menschlichem Artefakt unendlich groß ist.

Angesichts der vielfältigen Arten, in der die Öffentlichkeit ihr Interesse an Geschichte allgemein und Bau- und Denkmälern im Besonderen anmelden kann, haben als Konsequenz daraus für die Problematik einer Auswahl zwei Landeskonservatoren, Hartwig Beseler von Schleswig-Holstein und Dietrich Ellger von Westfalen-Lippe, jüngst die Möglichkeit eines totalen Denkmalschutzes als extremste Möglichkeit gezeichnet. Ohne Beselers Behauptung „Wenn alles geschützt ist, ist alles gleich ungeschützt“ die Logik absprechen zu können, halte ich Ellgers Modell für die richtige utopische Konsequenz aus unserem öffentlichen Auftrag (ich zitiere aus der Deutschen Kunst u. Denkmalpflege 1974, H. 2, S. 124): „Es könnte eines nahen Tages etwa der gesamte dann noch vorhandene Rest an älterer Architektur für uns wertvoll werden und der Konservator aufgefordert sein, sich zu einem Generalanwalt aller älteren Bauten und Bauteilgefüge, ja schließlich aller noch an ihrem historischen Ort befindlichen Dinge auszuwachsen, sein bisheriges Urteil zu einem solchen über den Lebenswert dieser Dinge überhaupt zu erweitern und sein Amt zu einer viele Fächer übergreifenden Mammutinstanz für Bewahrung aufzufalten“.

Genau diese Möglichkeit, sei sie selbst Utopie, ist mein Grundvorbehalt gegen jede Form von Auswahl, die Ausschluß, Überflüssiges, Uninteressantes oder schlimmer noch Ärgerliches theoretisch abstempelt und praktisch ausmerzt.

Die erkenntnistheoretische Überlegung, daß jede heute als noch so extensiv verstandene komplette Benennung des heute Erhaltenswerten eine Auswahl aus dem potentiell Bedeutsamen ist, benennt den wichtigsten und generell unvermeidbaren Auswahlmechanismus. Immer im Nachhinein gesehen, fallen diesem Mechanismus so viele Dinge ungewollt zum Opfer, daß alle anderen Auswahlmethoden aus dem schon als bedeutsam Bewußten in Frage gestellt werden müssen. Jeder, der dabei einen Erkenntnisvorsprung hat, ist verpflichtet, Vorreiter des allgemeinen Bewußtseins zu sein, nicht nur der Denkmalpfleger und auch nicht nur jede historische Disziplin, obwohl dies für die Praxis schon viel bedeutet.

Von den Auswahlarten, denen ich die Existenzberechtigung abspreche, kann ich nur einige nennen. Eine der fragwürdigsten ist die Kategorisierung in Wertstufen, eine dem konkreten Gefährdungsfall voraussetzende

Verzichterklärung mit verheerenden Folgen, die als Methode auch dadurch desavouiert ist, daß sie beim jovialen Typ unter den Feinden alter Substanz so beliebt ist.

Ein anderes altes Mißverständnis, dem sich Denkmalpflege ständig ausgesetzt sieht, ist die Aufforderung, sie solle jeweils bedeutsame Vertreter eines Typs erhalten, also z.B., wie mir von prominenter kunsthistorischer Seite nahegelegt wurde, nur einige Bauten der katholischen Neugotik am Niederrhein oder etwa nur einen gut erhaltenen niedersächsischen Rundling. Wenn irgendwo der Vorwurf der Musealität zu Recht erhoben wird, dann bei dieser Mentalität von Schmetterlings-sammlern.

Ein weiteres, Auswahl setzendes Mißverständnis ist die landläufige Umkehrung des richtigen Satzes „Jedem erhaltenswerten Denkmal eine Funktion“ in „Jedes Denkmal ohne Funktion ist nicht erhaltenswert“.

Erstens ist es landläufige Praxis, das Objekt gerade dadurch zu gefährden, daß man ihm jede Nutzung verweigert, wobei Gefährder und Nutzungsverweigerer häufig identisch sind, zweitens räumt man den gutwilligen Suchern für eine verträgliche Nutzung oft nicht einmal eine Anstandsfrist ein, und drittens ist es an der Zeit zu erinnern, daß die Funktion manchen Objektes, vergleichbar mit dem Denkmal im Sinne von Standbild, im bloßen Dasein liegen kann und seine Erhaltung vollauf rechtfertigt.

Auswahl, wie sie hier abgelehnt wird, ist nicht identisch mit dem oft unvermeidlichen Dezimieren des Bestandes im täglichen Abwägen konkurrierender Belange. Jahrzehntlang konnte freilich dabei von einem gerechten Abwägen widerstreitender Belange keine Rede sein, wurde das Abwägen zum Abstimmen gegen schützenswerte Objekte. Dies beginnt sich zu ändern. Daß es dennoch bei konkurrierenden Ansprüchen auch zu Einbußen an denkmalgeschützter Substanz kommen wird, ist eine Selbstverständlichkeit. Jedoch daß bei diesem Abwägungsvorgang es sich bei der Denkmalpflege um eine Art bildungsbürgerliches Luxusbelang handeln soll, gehört wohl für einen längeren Zeitraum der Vergangenheit an.

Und konnten so früher im Zusammenhang des 1. Paragraphen des Bundesbaugesetzes die kulturellen Belange den sozialen Bedürfnissen und der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung in für die Denkmalpflege hoffnungsloser Polarisierung gegenübergestellt werden, so hat sich dies zum Glück für unsere Umwelt, also für uns, gründlich geändert. Wie in vielen Bereichen, etwa im Schulwesen, verflochten sich auch im Bereich der Denkmalpflege kulturelle und soziale Belange bis zur Unentwirrbarkeit und der Anspruch der Öffentlichkeit zielt auf nie vorausgesehene Qualitäten nie vorhergesehener Objekte. In diesem Falle muß jede Denkmälerliste das Tagesdatum ihrer Aufstellung tragen und eigentlich jeweils die Präambel: „Auch der Rest kann wichtig werden.“

ANMERKUNGEN

* Referat auf dem 5. Kunstkongreß 1975 Göttingen „Die Kunst eine Stadt zu bauen III Die Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt“.

Dem Wiederabdruck von vor fünf Jahren ursprünglich mündlich vorgetragenen Überlegungen habe ich

zugestimmt in der Hoffnung, an der derzeitigen Diskussion um Kategorisierung und zahlenmäßige Beschränkung der Denkmäler teilzunehmen und in zustimmender Kenntnis von August Gebellers Aufsatz in diesem Heft (vgl. S. 113).

G. M., Zürich, September 1980

Überlegungen zu einer Verbesserung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes

Von Johannes Habich

Das 1958 in Kraft getretene, 1972 erstmals novellierte Denkmalschutzgesetz von Schleswig-Holstein unterscheidet zwischen „Kulturdenkmälern“ und „Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung“. Nur letztere können durch Verwaltungsakt in das Denkmallbuch eingetragen und mithin rechtlich geschützt werden. Die anderen sind dem Land, den Kreisen und den Gemeinden lediglich zur Pflege anempfohlen und in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

In der Fassung von 1958 war nur das Einzeldenkmal von „geschichtlicher, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung“ Gegenstand des Gesetzes. Durch die Novelle von 1972 wurden dann die Denkmaleigenschaften in Angleichung an das Städtebauförderungsgesetz erweitert. Als neue Kriterien erkannte man jetzt zusätzlich die städtebauliche Bedeutung an und den ebenfalls städtebaulichen Ensemble-Gesichtspunkt. Das Gesetz ermöglicht seitdem, auch Gebäude zu schützen, die weniger durch ihren Eigenwert als durch ihren Stellenwert in einem geschichtlich geprägten städtebaulichen Zusammenhang bedeutungsvoll sind. Damit wuchs in vielen städtischen Gebieten die Zahl der schutzwürdigen Gebäude um ein Mehrfaches und auch Bereiche der massenweisen Bauproduktion des 19. und 20. Jahrhunderts wurden denkmalwert.

In ländlichen Gebieten wirkte sich hingegen die Erweiterung der Schutzmöglichkeiten weniger aus, da hier städtebauliche Gesichtspunkte auch bei weiter Auslegung dieses Begriffs eine geringere Rolle spielen. So sind z. B. Einzelhöfe nach wie vor nur nach ihrem Eigenwert als Zeugnisse von geschichtlicher, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung zu beurteilen. Ihr vielfach beachtlicher, für das Bild einer Kulturlandschaft entscheidender Bezug zum Landschaftsraum

bleibt außer Betracht, denn er ist selten städtebaulicher Art.

Die Erweiterung des Denkmalschutzes auf Gebäude, deren Bedeutung vorwiegend aus ihrer städtebaulichen Stellung oder Beziehung abzuleiten ist, unterwarf diese neue Gattung von Denkmälern demselben Verfahren, das auf das einzelne bauliche Dokument von besonderer Bedeutung zugeschnitten war, also mit komplizierten Eintragungs- und Genehmigungsabläufen und der individuellen Betreuung durch den hochspezialisierten Fachmann.

Dieses Verfahren erweist sich im Hinblick auf die neue Denkmälergattung als unangemessen und zudem als problematisch, weil es inzwischen den weitaus größten Teil der Arbeitskapazität des Denkmalsamtes bindet.

Die überproportionale Zuwendung, die jene Denkmale fordern, die vorwiegend historische Strukturen konkretisieren, und darüber hinaus der Mangel, daß innerhalb dieser Gattung nur Denkmale von städtebaulicher, nicht jedoch von landschaftsprägender Bedeutung geschützt werden können, führen zu Überlegungen, wie sich der Denkmalschutz verbessern und die Denkmalpflege effektiver gestalten lassen. Folgende Möglichkeiten werden zur Zeit ins Auge gefaßt:

Die bisherige Kategorisierung in „Kulturdenkmale“ und „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung“ entfällt. Es gibt nur noch schutzwürdige Kulturdenkmale. Die Denkmaleigenschaft kann sich auf eine geschichtliche oder künstlerische Bedeutung der Sache selbst gründen; sie kann aber auch aus der Stellung des Objekts in einem übergreifenden historisch geprägten Zusammenhang abgeleitet werden, einem städtebaulichen oder einer bewußt geformten oder genutzten landschaftlichen Situation.